



Wahlordnung

des

Verbandes der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW (WahlO)

Die Mitgliederversammlung hat am 18.06.2009 gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung folgende Wahlordnung für die Wahl des Vorstandsrats erlassen und ihre Änderung zuletzt am 08.07.2021 beschlossen

Hinweis

Im Satzungstext werden bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung neben der männlichen und der weiblichen keine weiteren Formen angeführt. Die nachstehend gewählten Formulierungen gelten **ohne Einschränkung** auch für weitere Geschlechter

§ 1

Berufung eines Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen des Vorstandsrats beruft der Vorstandsrat spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss ein. Er ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitglieder des Wahlausschusses
 - a. an der Sitzung des Wahlausschusses ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können oder müssen und
 - b. ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Vertretern von Mitgliedern zusammen, die sich selbst nicht zur Wahl in den Vorstandsrat stellen.
- (3) Im Wahlausschuss sollen die Sparten Wasser/Abwasser, Gas und Strom/Fernwärme, die Versorgungsgruppen (Größenklassen), die Wertschöpfungsstufen sowie die Querverbundunternehmen angemessen repräsentiert sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, so beruft der Vorstandsrat ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Konkretisierung von § 8 Abs. 2 der Satzung beschließt der Vorstandsrat einen Vorschlag für die Aufteilung der Sitze, die einer angemessenen Vertretung der Sparten Wasser/Abwasser, Gas und Strom/Fernwärme und der Querverbundunternehmen, der Versorgungsgruppen (Größenklassen) sowie der Wertschöpfungsstufen entsprechen. Der Vorschlag des Wahlausschusses und Anträge der Mitglieder zur Wahl gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung müssen § 8 Abs. 2 der Satzung entsprechen; sie können bei begründetem Anlass vom Vorschlag des Vorstandsrats zur Aufteilung der Sitze abweichen.

§ 2

Arbeit des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wählt aus seinem Kreis eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Geschäftsführung des VBEW nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3

Vorbereitung und Aufstellung des Wahlvorschlags

- (1) Mindestens sechs Wochen vor der Sitzung des Wahlausschusses, in der der Wahlvorschlag abschließend beraten wird, sind die Mitglieder auf die Wahlen hinzuweisen und aufzufordern, dem Wahlausschuss Vorschläge für die Wahl bis zu einem festzulegenden Termin zu übermitteln.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt einen Wahlvorschlag, der so viele Namen enthält, wie Sitze zu besetzen sind. Bei den Beratungen zum Wahlvorschlag bezieht er die Vorschläge gemäß Abs. 1 ein.
- (3) Bei jedem/jeder vorgeschlagenen Bewerber/in ist anzugeben, welche Sparte, welcher Versorgungsgruppe (Größenklasse) und welcher Wertschöpfungsstufe er/sie im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einem Fachvorstand gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung und auf eine angemessene Repräsentanz im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung zuzuordnen ist und welche Sparten er/sie im Querverbund vertritt.
- (4) Der Wahlvorschlag soll berücksichtigen, dass die vom Vorstandsrat zu berufenden Vorsitzenden der Lenkungsausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung dem Vorstandsrat angehören sollen.

§ 4

Vorlage des Wahlvorschlags

- (1) Der Wahlausschuss erstellt einen Vorschlag zur Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vorstandsrats, der den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung über das Rundschreiben bekannt gemacht wird.

- (2) Bei der Bekanntmachung des Wahlvorschlags wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 der Satzung Anträge zur Wahl des Vorstands und des Vorstandsrats mindestens drei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsführung in Textform eingegangen sein müssen. Über später eingehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind und von den vertretenen Stimmen 3/4 die Dringlichkeit bejahen.
- (3) Ein Antrag zur Wahl, der einen Vorschlag für alle zu besetzenden Sitze enthält, hat den Anforderungen des § 8 Abs. 2 der Satzung und des § 3 Abs. 3 zu entsprechen. Ein Antrag, der den Wahlvorschlag des Wahlausschusses um einzelne Namen ergänzt, muss jeweils die Angaben gemäß § 3 Abs. 3 enthalten und angeben, für welchen/welche Bewerber/in er/sie nur alternativ zur Wahl steht. Dem Vorschlag für die Wahl ist eine Erklärung der/des Vorgeschlagenen in Textform beizufügen, dass sie/er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen und eine etwaige Wahl anzunehmen.
- (4) Vorschläge an den Wahlausschuss gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 werden vom Wahlausschuss vertraulich behandelt.

§ 5

Wahlkommission und Wahlleiter

- (1) Für die Abwicklung der Wahl des Vorstandsrats im Rahmen der Mitgliederversammlung wird vor der Wahl aus dem Kreis des Wahlausschusses eine Wahlkommission mit drei Mitgliedern gebildet und eine/ein Vorsitzende/r bestimmt.
- (2) Aufgabe der Wahlkommission ist die Beaufsichtigung der Wahl, die Auszählung der Stimmen, die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 6

Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 6 Abs. 10 der Satzung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ist der Wahlkommission in Zweifelsfällen durch Personaldokumente, Registerauszüge und Vollmachten nachzuweisen.
Jedes ordentliche Mitglied kann sich unter Erteilung einer Vollmacht im Rahmen von § 6 Abs. 11 der Satzung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen.

§ 7

Vorbereitung der Wahl

- (1) Für die Wahlen erhalten Stimmberechtigte Wahlzettel oder einen digitalen Zugriff auf eine entsprechende Online-Abfrage (Wahlportal).
- (2) Die Wahlzettel und das Wahlportal enthalten den Wahlvorschlag des Wahlausschusses und gegebenenfalls Vorschläge nach den der Geschäftsführung nach § 4 Abs. 2 zugeleiteten Anträge.

§ 8

Ablauf der Wahlen

- (1) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahlen.
- (2) Anträge zur Wahl des Vorstandsrats müssen § 4 Abs. 3 entsprechen. Die Anträge werden von der Wahlkommission auf Übereinstimmung mit der Satzung geprüft und von dem/der Wahlleiter/in zur Ergänzung der Wahlzettel und des Wahlportals unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 der Satzung bekannt gegeben.
- (3) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses erläutert einleitend den Wahlvorschlag des Wahlausschusses und das Abstimmungsverfahren.
- (4) Die Wahlen werden geheim durch Stimmenabgabe auf den Wahlzetteln oder im Wahlportal durchgeführt.
- (5) Auf Beschluss des Wahlausschusses kann vorgesehen werden, dass die weiteren Mitglieder des Vorstandsrats auch in Form einer Gesamtabstimmung gemeinsam (Blockwahl) gewählt werden können. Liegt ein alternativer Wahlvorschlag vor, der nicht alle Sitze des Vorstandsrats abdeckt, ist eine Blockwahl ausgeschlossen.
- (6) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - nicht erkennbar ist, wen die/der Stimmberechtigte wählen wollte,
 - mehr Bewerber/innen angekreuzt wurden, als Plätze zu besetzen sind.

§ 9

Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der für den Sitz abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
- (3) Eine als Blockwahl abgegebene Stimme zählt als Stimme für jedes Mitglied des zur Wahl stehenden Blocks.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission festgestellt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.